Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2178

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5456/64

Bonn, den 24. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Verkehrspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 13. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert die Annahme einheitlicher Definitionen für die verschiedenen Arten des grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehrs mit Kraftomnibussen.

Die Einführung dieser gemeinsamen Politik umfaßt unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr von oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Die gemeinsamen Regeln müssen auf eine Koordinierung der verschiedenen Arten des grenzüberschreitenden Personenverkehrs hinwirken.

Zur Anregung des Wettbewerbs auf dem Gebiete der Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr ist es zweckmäßig, im Rahmen der Aufstellung gemeinsamer Regeln vor allem die auf diesem Gebiet gegenwärtig bestehenden Liberalisierungsmaßnahmen zu harmonisieren und zu erweitern; diese Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Harmonisierung und Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in zwei Etappen verwirklicht werden.

Außerdem ist es zweckmäßig für die nahe Zukunft, die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Linienverkehr vorzusehen. Dabei ist in Anbetracht der zunehmenden Freizügigkeit von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der fortschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung der Gemeinschaft ergibt, der Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Sonderform des Linienverkehrs besonderer Vorrang zuzuerkennen.

Ferner ist die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Pendelverkehr vorzusehen. Dieser Pendelverkehr ist im Rahmen des beträchtlich gestiegenen grenzüberschreitenden Personenverkehrs stark angewachsen.

Es ist angebracht, ein einheitliches Kontrolldokument für die im Rahmen der in der ersten Etappe liberalisierten Gelegenheitsverkehre einzuführen; dadurch soll verhindert werden, daß Beförderungen ohne Beförderungsgenehmigung ausgeführt werden, die erst in der zweiten Etappe liberalisiert werden.

Mit dem Zeitpunkt der völligen Liberalisierung des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs in der zweiten Etappe genügt als Kontrolldokument die nationale Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Definition und Geltungsbereich

Artikel 1

1. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- oder aussteigen können.

2. Eine Betriebsregelung oder entsprechende Dokumente, die der Genehmigung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bedürfen und vom Verkehrsunternehmer vor Einführung zu veröffentlichen sind, legen die Beförderungsbedingungen, insbesondere die Zahl der Fahrten, den Fahrplan, die Tarife und die Beförderungspflicht, fest, soweit diese Bedingungen nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

3. Als Linienverkehr gilt auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen — vor allem die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt — werden als „Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet.

Artikel 2

1. Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, der bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben

Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert, die zuvor in Gruppen zusammengefaßt worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt an den Ausgangsort zurückgebracht; die jeweils zuständigen Behörden können jedoch gestatten, daß bestimmte Reisende nicht mit ihrer Gruppe zurückzukehren brauchen.

2. Unterwegsbedienung ist unzulässig; jedoch können die jeweils zuständigen Behörden Ausnahmen für den Abgangsort oder für den Zielort gestatten.

3. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten. Jedoch können die zuständigen Behörden Ausnahmen gestatten.

Artikel 3

Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung, die weder der Definition des Linienverkehrs nach Artikel 1 noch der Definition des Pendelverkehrs nach Artikel 2 entspricht. Unterwegs dürfen zwischen Abgangsort und Zielort keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden der interessierten Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung für Ausnahmen.

Artikel 4

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anwendbar auf den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr:

a) von oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Durchgang durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;

b) mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und bestimmt sind, mehr als 9 Personen — einschließlich Fahrer — zu befördern.

2. Die Vorschriften der Artikel 5 und 6 dieser Verordnung sind anwendbar auf die in Absatz 1 vorgesehenen Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind. Die Vorschriften des Artikels 5 sind nicht anwendbar, soweit die bestehenden Regelungen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten eine liberalere Behandlung vorsehen.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Regeln

Artikel 5

1. Ab 1. Januar 1965 ist der Gelegenheitsverkehr im Durchgang durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates mit leerem oder besetztem Fahrzeug von jeglicher Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, unter der Voraussetzung befreit, daß auf dem Gebiet dieses Staates keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden.

2. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist der Gelegenheitsverkehr, der den nachstehenden Bedingungen entspricht, von jeglicher Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaates als denjenigen, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit:

a) dasselbe Fahrzeug muß dieselbe Gruppe von Fahrgästen auf der ganzen Fahrstrecke befördern und sie an demselben Bestimmungsort absetzen;

b) nach dem Absetzen der Fahrgäste muß das Fahrzeug leer das Gebiet dieses Mitgliedstaates verlassen.

Artikel 6

Ab 1. Januar 1968 ist jeder Gelegenheitsverkehr von oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates von jeglicher Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit. Jedoch kann die Möglichkeit, neue Fahrgäste am Zielort aufzunehmen, für den Gelegenheitsverkehr einer Genehmigung unterworfen werden, der in einer Verbindung durchgeführt wird, für die ein Linienverkehr im Sinne des Artikels 1 genehmigt ist.

Artikel 7

Bis zum 1. Januar 1965 erläßt der Rat unter den in Artikel 75 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen gemeinsame Regeln für den Linienverkehr im Sinne von Artikel 1 von oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Durchgang durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Bis zum 1. Januar 1966 erläßt der Rat unter den in Artikel 75 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen gemeinsame Regeln für den Pendelverkehr im Sinne von Artikel 2 von oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Durchgang durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT III

Überwachung und Sanktionen

Artikel 9

1. In der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1967 ist für jede in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehene Beförderung ein Kontrolldokument in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Das Kontrolldokument ist in der Sprache des Mitgliedstaates gedruckt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und befindet sich in einem Heft von 50 Blättern in doppelter Ausfertigung, deren Originale perforiert sind. Jedes Blatt muß außer der Nummer des Heftes noch eine zusätzliche fortlaufende Nummer tragen. Das

Muster des Kontrolldokuments befindet sich in der Anlage zu dieser Verordnung.

2. Die Hefte werden von der zuständigen nationalen Verwaltung des Zulassungslandes des Fahrzeuges oder von jeder anderen hierzu ermächtigten Stelle ausgegeben. Die Hefte müssen auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt werden; sie gelten bis zum 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung und müssen bis zum 31. März des folgenden Jahres zurückgegeben werden.

3. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Ausfüllung des Kontrolldokuments verantwortlich, dessen Original das Fahrzeug begleiten muß und Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist; die Originale des Kontrolldokuments hat der Verkehrsunternehmer für etwaige Kontrollen ein Jahr lang aufzubewahren.

Artikel 10

Ab 1. Januar 1968 gilt für jeden Gelegenheitsverkehr von oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Durchgang durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die nationale Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr als Kontrolldokument; sie ist im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie regeln hierbei insbesondere Organisation, Verfahren und Mittel der Kontrolle sowie die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die ergriffenen Maßnahmen.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

Artikel 12

Die Artikel 5 und 6 dieser Verordnung ändern nicht die Bedingungen, von denen die Mitgliedstaaten bei ihren eigenen Staatsangehörigen den Zugang zu den in diesen Artikeln genannten Tätigkeiten abhängig machen.

Artikel 13

1. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

2. Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, den . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

(Deckblatt des Fahrtenblattheftes)

Anlage

Heft Nr. ....

Fahrtenblatt

Name und Vorname des Verkehrsunternehmers oder Bezeichnung der Firma

....

....

Anschrift ....

Wichtige Anmerkung

1. Ein Fahrtenblatt in doppelter Ausfertigung ist beim Gelegenheitsverkehr für folgende Fahrten auszufüllen:

   — im Durchgangsverkehr,

   — beim Absetzen von Fahrgästen in einem anderen Mitgliedstaat und anschließender Leerausfahrt des Fahrzeugs.

   Diese Fahrten sind nach Artikel 5 der Verordnung Nr. . . . des Rats der EWG von der Beförderungsgenehmigung befreit.

2. Das Original des Fahrtenblattes muß sich während der ganzen Fahrt im Fahrzeug befinden. Das Fahrtenheft mit den Durchschlägen verbleibt im Büro des Verkehrsunternehmers. Dieser ist für die ordnungsgemäße Ausfüllung des Kontrolldokuments verantwortlich.

3. Die Originale der Fahrtenblätter sind vom Verkehrsunternehmer ein Jahr lang aufzubewahren.

4. Dieses Fahrtenheft ist

   bis zum 31. März 19.......

   an folgende Anschrift ....
   zurückzusenden.

Tag der Ausstellung des Fahrtenheftes

Stempel der Behörde oder der Stelle,
die das Fahrtenheft ausgegeben hat:

Anlage

Fahrtenheft Nr. ....

Fahrtenblatt Nr. ....

Fahrtenblatt

für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, der gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. ... des Rats der EWG von der Beförderungsgenehmigung befreit ist

1. Fahrzeug
   - Zulassungsland: ....
   - Kennzeichen: ....
   - Marke: ....
   - Anzahl der vorhandenen Sitzplätze: ....

2. Verkehrsunternehmer
   - Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma: ....
     ....
   - Anschrift: ....

3. Art des Dienstes

   *) — Durchfahrt mit Fahrgästen durch folgende Länder: ....
   ....
   ....
   ohne in diesen Ländern Fahrgäste abzusetzen oder aufzunehmen.

   *) — Durchfahrt ohne Fahrgäste durch folgende Länder: ....
   ....
   ....

   *) — Einfahrt mit Fahrgästen, um die Fahrgäste abzusetzen in: ....
   ....
   (Bestimmungsort und Bestimmungsland)

   und leere Ausfahrt in das Land: ....
   ....

4. Vollständiger Reiseweg Daten: tägliche Fahrstrecken	tägliche Kilometer-leistung	Angabe, ob die Fahrstrecke mit oder ohne Fahrgäste durchgeführt wurde	Grenzübergangsstellen

*) = Zutreffendes auszufüllen

noch Anlage

5. Visa und Daten der Kontrollen durch den Zoll oder sonstige Kontrollstellen:

6. Liste der Fahrgäste:

	Name und Vorname		Name und Vorname
1.		26.	
2.		27.	
3.		28.	
4.		29.	
5.		30.	
6.		31.	
7.		32.	
8.		33.	
9.		34.	
10.		35.	
11.		36.	
12.		37.	
13.		38.	
14.		39.	
15.		40.	
16.		41.	
17.		42.	
18.		43.	
19.		44.	
20.		45.	
21.		46.	
22.		47.	
23.		48.	
24.		49.	
25.		50.	

Der Unterzeichnete erklärt, daß er im Besitz einer nationalen Genehmigung zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr ist, die am ....

durch ....

(Behörde und Ort)

ausgestellt wurde.

Tag der Ausstellung des Fahrtenblattes
(Stempel, Unterschrift des Verkehrsunternehmers)